

Sicherheitsdatenblatt

CANOX®

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

903040_776795_107872_Eis_und_Schnee_Ex

Überarbeitet am: 12.02.2018

Seite 1 von 9

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

903040_776795_107872_Eis_und_Schnee_Ex

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Enteisung von Straßen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	CANOX SWISS GmbH	
Straße:	Längmatt	
Ort:	CH - 6212 St. Erhard	
Telefon:	+41 (0) 41 / 921 62 62	Telefax: +41 (0) 41 / 921 64 63
E-Mail:	info@canox.ch	
Ansprechpartner:	Herr Egli	Telefon: +41 - 0796436869
Internet:	www.canox.ch	

1.4. Notrufnummer: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum: 145, info@toxi.ch

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenreiz. 2

Gefahrenhinweise:

Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort: Achtung

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt kann leichte Hautreizung und Hauttrockenheit verursachen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]			
10043-52-4	Kalziumchlorid			75-99 %
	233-140-8	017-013-00-2	01-2119494219-28	
	Eye Irrit. 2; H319			
1305-62-0	Kalziumhydroxid			<1 %
	215-137-3			
	Skin Corr. 1; H314			
10035-04-8	Kalziumchlorid-dihydrat			verschieden %
	Eye Irrit. 2; H319			
25094-02-4	Kalziumchlorid-tetrahydrat			verschieden %
	Eye Irrit. 2; H319			
7774-34-7	Kalziumchlorid-hexahydrat			verschieden %
	Eye Irrit. 2; H319			
22691-02-07	Kalziumchloridmonohydrat			verschieden %
	Eye Irrit. 2; H319			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Weitere Angaben

In der REACH-Registrierung des Kalziumchlorids werden die unterschiedlichen Hydrate im Produkt als derselbe Stoff anhydrisch angesehen, in Bezug auf die Ausnahme, die Hydrate im Anhang V der REACH zu registrieren. In den Produkten können alle Formen vorkommen. Mögliche Schadstoffe: Kalziumkarbonat, Kalziumoxid, Alkalimetallchlorid, Alkalierdmetallchloride. Typischer Gehalt von Kalziumchlorid < 1%.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Nach Einatmen**

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Symptomen der Atemwege: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. (> 300 mL) Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Einatmen: Kann die Atemwege reizen. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition reversibel.

Nach Hautkontakt: Kann mäßige Hautreizung aufrufen. Das Produkt verursacht keine zeitversetzten Symptome.

Nach Augenkontakt: Kann schwere Augenreizungen verursachen. Wird das Auge nicht gründlich gespült, gibt es eine Gefahr von unumkehrbaren Augenreizungen.

Nach Verschlucken: Kann Speiseröhre und Magen reizen. Das Produkt wird wahrscheinlich keine verzögerten oder unumkehrbaren Schäden verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

KEIN Erbrechen herbeiführen. Das Produkt kann zusammen mit dem Chlorwasserstoff aus dem Magen das Speiserohr oder die Atemwege reizen. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. (> 300 mL) Den Patienten beobachten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Das Produkt ist: nicht brennbar.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

keine/keiner

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

keine/keiner

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Je nach dem umgebenden Feuer.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei umfangreicher Freisetzung in eine empfindliche Umgebung; mit Sand oder anderem inerten Material eindämmen und das Material aufsammeln. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. So viel wie möglich in einem geeigneten sauberen Behälter sammeln, vorzugsweise zur Wiederverwendung, anderenfalls zur Beseitigung. Die Verschüttungsfläche mit viel Wasser reinigen. In einer empfindlichen Umgebung nicht mit Wasser spülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Staub nicht einatmen. Berührung mit den Augen vermeiden.

Berührung mit der Haut vermeiden. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Trocken, bei normaler Raumtemperatur aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Säure, Material brandfördernd, Reduktionsmittel.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Übermäßige Belüftung während der Aufbewahrung vermeiden, da das Produkt Feuchtigkeit aus der Luft absorbieren kann.

Lagerklasse nach TRGS 510: 13 (Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Enteisung von Straßen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)**

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
1305-62-0	Calciumdihydroxid	-	1 E		2(l)	

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg	Wirkung	Wert
10043-52-4	Kalziumchlorid			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ		5 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ		10 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ		2,5 mg/m ³
Verbraucher DNEL, akut		inhalativ		5 mg/m ³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Gewöhnlich wird bei der Verwendung des granulat- oder flockenförmigen Kalziumchlorids keine spezielle Absaugventilation verlangt.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Staub nicht einatmen. Berührung mit den Augen vermeiden. Berührung mit der Haut vermeiden. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Augen-/Gesichtsschutz

Angemessenen Augenschutz verwenden, falls Kontakt mit Augen wahrscheinlich ist. Die meisten Materialien von Schutzbrillen und Gesichtsvisieren sind vermutlich geeignet, z. B. Polykarbonat.

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. (DIN EN 374)
Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

903040_776795_107872_Eis_und_Schnee_Ex

Überarbeitet am: 12.02.2018

Seite 5 von 9

Geeignetes Material: Neopren, NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials: > 0,5 mm; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): 8 h

Die empfohlenen Materialien sind auch geeignet für gewöhnlich im Kalziumchlorid vorkommende Verunreinigungen. Die verschmutzten Handschuhe sollten vor Wiedergebrauch sorgfältig mit Wasser abgespült werden.

Ungeeignetes Material: Leder

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

keine/keiner

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	Granulat
Farbe:	weißlich
Geruch:	neutral
pH-Wert:	7-11 in 10% Wasserlösung

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt:	782 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	>1600 °C
Flammpunkt:	nicht anwendbar

Entzündlichkeit

Feststoff: Das Produkt ist: Nicht entzündbar.

Explosionsgefahren

Das Produkt ist nicht: explosiv

Untere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff:	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar
Dichte (bei 25 °C):	2,15 g/cm ³
Wasserlöslichkeit: (bei 20 °C)	745 g/L
Verteilungskoeffizient:	nicht anwendbar
Dyn. Viskosität:	nicht anwendbar
Dampfdichte:	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Der Stoff kann mit stark reduzierenden oder oxidierenden Agenten reagieren.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit: Reduktionsmittel, Oxidationsmittel.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Oxidationsmittel, stark. Reduktionsmittel, stark.

10.5. Unverträgliche Materialien

Kalziumchlorid kann Pitting und Korrosion bei einigen Edelmetallgütern verursachen und bei hoher Temperatur und Stressbedingungen Spannungsrisskorrosion fördern.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Kalziumchlorid zerfällt im Wasser leicht in Kalzium- und Chloridionen. Die Absorption, die Verteilung und die Ausscheidung von Ionen wird getrennt geregelt. Kalzium und Chlorid sind wichtige Bestandteile des Körpers von allen Tierarten. Kalzium ist wichtig für die Bildung des Skeletts und die Regelung der Nervenübertragung, Muskelkontraktion und Blutgerinnung. Chlorid ist erforderlich für die Regelung von intrazellulären osmotischem Druck und Pufferung. Kalzium und Chlorid sind beide wichtige Nährstoffe für den Menschen und eine tägliche Einnahme von mehr als 1000 mg von jedem der Ionen wird empfohlen. Für einen gesunden Menschen ist das zugelassene maximale Einnahmelimit von Kalzium bei 2500 mg pro Tag festgelegt (Äquivalent von 6,9 g CaCl₂ pro Tag) (Standing Committee on the Scientific Evaluation of Dietary Reference Intakes, 1999). Für Chlorid steht der Bezugswert für die Einnahme durch Ernährung bei 2500 mg/day (Äquivalent für 3,9 g CaCl₂ pro Tag) (Department of Health, UK, 1991). Die geschätzte Einnahme von Kalziumchlorid durch Nahrungsmittelzusatzstoffe (160-345 mg/Tag) ist deutlich weniger als diese Werte. Dementsprechend ist die Festlegung von ADI für Kalziumchlorid durch JECFA (Joint FAO/ WHO Expert Committee on Food Additives; 1974, 2001) für nicht nötig gehalten worden. Deshalb sind die kleinen Mengen des Produkts normalerweise nicht schädlich, außer bei Kontakt mit Augen.

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
10043-52-4	Kalziumchlorid				
	oral	LD50 mg/kg	2301	Ratte	OECD 401
	dermal	LD50 mg/kg	>5000	Ratte	

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Augenreizung.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Kalziumchlorid ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Kalzium und Chlorid sind Ionen, die im ganzen Ökosystem natürlich vorkommen und eine Freisetzung in der Umwelt hat erwartungsgemäß keine langzeitige negative Wirkungen. Eine hohe Anzahl von Chloridionen kann trotzdem lokale Störungen und Schädigungen in einer empfindlichen Umgebung hervorrufen.

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
10043-52-4	Kalziumchlorid					
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	4630	96 h	Pimephales promelas (Dickkopfelritze)	
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	2900	72 h	(Biomasse) Pseudokirchneriella subcapitata	OECD 201
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	2400	48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	OECD 202

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

In Übereinstimmung mit Spalte 2 des REACH Anhangs VII soll keine Bioabbaubarkeitstest ausgeführt werden, da der Stoff anorganisch ist.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kalziumchlorid zerfällt leicht in Kalzium- und Chloridionen und beide Ionen sind wichtige Bestandteile des Körpers von allen Tieren. Keine Bioakkumulation oder Biomagnifikation wird für Kalziumchlorid erwartet.

12.4. Mobilität im Boden

Kalziumchlorid zerfällt in Kalzium und Chlorid und Chloridionen lagern an Feststoffen an. Kalziumionen können Feststoffe binden oder mit Sulfat- und Karbonationen stabile anorganische Salze bilden, Kalzium kommt aber natürlich in auf der Erde vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

nicht anwendbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

keine/keiner

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Empfehlung**

Falls Wiederverwertung oder Wiedergebrauch des Produktes nicht sinnvoll ist, soll das Produkt in Übereinstimmung mit lokalen, ländlichen oder staatlichen Vorschriften entsorgt werden. Eine geeignete Entsorgungsweise ist die Deponierung oder gesteuerte Emission zu einem großen Annehmer mit natürlichen Kalzium- und Chloridionengehalt, z. B. Seen. Nicht mit Säuren oder starken brandfördernden oder Reduktionsmitteln entsorgen.

Die Abfallschlüsselnummer des Europäischen Abfallverzeichnisses (EAK-Nummer) bezieht sich auf tatsächliche Abfälle nach ihrer Herkunft und ist damit nicht produkt-, sondern anwendungsbezogen.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

150102 VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen aus Kunststoff

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Falls Wiederverwertung oder Wiedergebrauch des Verpackungsmaterials nicht sinnvoll ist, soll das Produkt in Übereinstimmung mit lokalen, ländlichen oder staatlichen Vorschriften entsorgt werden.

Reinigungsmittel: Wasser

Die Verpackungsmaterialien können in einer offiziell zugelassenen Anlage verbrannt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.4. Verpackungsgruppe:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung:	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).
Wassergefährdungsklasse:	1 - schwach wassergefährdend
Status:	WGK-Selbsteinstufung

Zusätzliche Hinweise

Siehe EH44 STAUB: ALLGEMEINE SCHUTZPRINZIPIEN (GENERAL PRINCIPLES OF PROTECTION)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service
LC50: Lethal concentration, 50%
LD50: Lethal dose, 50%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)